

angegeben, daß es zu einem Auseinanderklaffen von Wünschen und Verwirklichung kommt, weil erstere zu hoch angesetzt sind (242). Die Grenzen der Psychotherapie kommen aus folgendem Umstand: „Der Therapeut kann zwar dem Patienten die Liebe nicht geben, die er als Kind verloren hat, aber er kann ihm helfen, seinen Körper wieder zu gewinnen. Das vermindert nicht den Schmerz; er kann tatsächlich vorübergehend noch heftiger werden, aber es ist kein Schmerz mehr, der die Integrität des Individuums bedroht“ (282).

Für L. ist die leibliche Existenz des Menschen die unbestreitbare Realität, niemand wird leugnen, daß „wahre Geistigkeit eine leibliche oder biologische Grundlage hat“ (10); aber nicht immer wird das Leib-Seele-Problem, das Menschenbild, in der Weise ausgedeutet, daß die biologische Dimension einen instrumentalen Charakter für die geistige hat. Was bedeuten etwa die Sätze: Wir müssen zwischen Glauben (faith) und Ansicht (belief) unterscheiden. Ansichten sind „das Ergebnis einer Geistestätigkeit, der Glaube hingegen wurzelt in biologischen Tiefenvorgängen des Leibes“ (10)?

Nun gibt es tatsächlich das Problem für die Psychiatrie: das Verhältnis des Glaubens zur Melancholie. Schon Hieronymus unterscheidet zwischen *acedia* und Melancholie, später in gleicher Weise Thomas v. A. Der Verlust des Glaubenslebens kann im Verlaufe der melancholischen Phase ebenso auftreten, aber aus anderen Gründen als bei der *acedia* oder in der dunklen Nacht der Mystiker, insfern, als sich psychopathologischerweise „Hemmung, Entschlußunfähigkeit und das Gefühl der Gefühllosigkeit auch auf das Glaubensleben auswirken“ (W. Schulte). Der Begriff des Glaubens ist bei L. vielseitig und wird in verschiedener Weise verwendet, wiederholt als Vertrauen und Zuversicht, als Kraft für das fortschreitende Leben gedacht; aber Glaube ist doch mehr als Verbundenheitsgefühl mit der eigenen Zukunft (213, 218), mit den Mitmenschen (218); L. kommt wohl auch auf die Verbundenheit mit Gott zu sprechen (219), nennt aber gegebenenfalls auch einen Atheisten einen unendlich gläubigen Menschen (221). Nochmals wird Glaube beschrieben: „Der Glaube ist eine Qualität des Seins: mit sich selber, mit dem Leben und mit dem Universum in Fühlung zu sein. Er ist ein Gefühl der Zugehörigkeit zur Gemeinde, zum Vaterland und zur Erde. Vor allem ist er das Gefühl, im eigenen Körper, in der eigenen Menschlichkeit und in der eigenen animalischen Natur verwurzelt zu sein. Er kann das alles sein, weil er eine Manifestation des Lebens ist, ein Ausdruck der lebendigen Kraft, die alle Lebewesen eint. Er ist eine biologische Erscheinung und nicht ein Geschöpf der Seele“ (225). Aus dieser Stelle

und später ergeben sich unzweideutig gewichtige Unterschiede gegenüber einem christlichen Verständnis des Glaubens. Für L. ist ein Mensch „nicht ein Mensch, bei dem der Geist den Körper beherrscht, noch ist er ein Leib ohne Geist. Er ist ein Mensch, der auf seinen Körper achtet“ (324). „Ein Gläubiger hat anmutige Bewegungen, weil seine Lebenskraft leicht und frei durch seinen Körper fließt. Er hat freundliche Umgangsformen, weil er nicht an seinem Ich, seinem Verstand, seiner Stellung oder seiner Macht festhängt. Er ist eins mit seinem Körper und durch seinen Körper eins mit allem Lebendigen und mit dem Universum“ (327).

Wien

Gottfried Roth

KIRCHENRECHT

LEISCHING P./POTOTSCHNIG F./POTZ R., (Hg.), *Ex aequo et bono*. FS. f. W. M. Plöchl. (Forschungen zur Rechts- und Kulturgeschichte, hg. v. N. Grass, Bd. X) (572.) Universitäts-V. Wagner, Innsbruck 1977. Ln.

Am 7. Juli 1977 vollendete W. M. Plöchl das siebzigste Lebensjahr. Sein Name ist durch eine über 3 Jahrzehnte währende Lehrtätigkeit an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät und durch seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen zu einem Begriff geworden. Vor allem die stattliche 5-bd. „Geschichte des Kirchenrechts“ zählt zu einem Standardwerk nicht nur auf dem Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte, sondern der Rechtsgeschichte überhaupt, an dem kein rechtshistorisch Interessierter vorbeigehen kann. 3 ehemalige Schüler des Jubilars zeichnen für die Herausgabe dieser FS verantwortlich, die sich würdig an die vor 10 Jahren, zum 60. Geburtstag des Jubilars von dem inzwischen verehrten Hans Lentze und Inge Gampl edierte Festgabe „Speculum Iuris et ecclesiarum“ anschließt.

Die 4 Abschnitte der FS sind im Anschluß an die Forschungsschwerpunkte Plöchl's konzipiert. Den 1. Abschnitt „Geschichte des Kirchenrechts“ eröffnet St. Kuttner mit seinem Beitrag „Betrachtungen zur Systematik eines neuen Codex Iuris Canonici“. W. Ullmann schreibt „Über die rechtliche Bedeutung der spätromischen Kaisertitulatur für das Papsttum“ und C. G. Fürst greift in seinem Beitrag „Statim ordinetur episcopus“ oder Die Papsturkunden „sub bulla dimidia“, Innozenz III. und der Beginn der päpstlichen Gewalt“ ein Problem auf, dem durch die jüngste Papstwahlkonstitution Pauls VI. vom 1. Oktober 1975 besondere Aktualität zukommt. Nach Nr. 88 und 89 dieser Konstitution ist anscheinend der zum Papst Gewählte erst dann Inhaber der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt, wenn er die Bischofsweihe empfangen hat. Demgegenüber weist Fürst überzeugend nach, daß sich diese Auffassung keineswegs auf historische Kon-

tinuität berufen kann, sondern daß vielmehr der Beginn der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt bereits in der Annahme der Wahl gesehen wurde ohne Rücksicht auf den Weihegrad des Gewählten. Weitere rechtshistorische Beiträge stammen von N. Grass „*Gefreite Abteien in Tirol*“, R. Hoke „*Ein theologisches Gutachten von staatsrechtlicher Tragweite*“, P. Leisching „*Die Ehe als pactio und societas vom Dekret Gratians bis zur Glossa ordinaria*“, R. Sprung „*Die Verehrung des heiligen Ivo an der Universität Innsbruck*“, L. Carlen „*Galeerenstrafe im Recht der Kirche*“, F. Grass „*Aus der Wirtschaftsgeschichte einer Seelsorgskirche im spätmittelalterlichen Bergland Tirol*“ und G. Plöchl „*Parladorius über das Studium der Rechte*“. Das systematische Kirchenrecht, dem sich der Jubilar nicht minder intensiv als der Rechtsgeschichte zugewendet hat, wird in dieser FS in 2 Teilen dargeboten: Im Recht der lateinischen Kirche und in dem der orientalischen Kirchen.

Der 2. T. der FS befaßt sich mit dem Recht der lateinischen Kirche. Zunächst werden Aspekte des kirchlichen Verfassungsrechts aufgegriffen. So in den Beiträgen von W. Onclin „*De potestate regiminis in Ecclesia*“, G. May „*Das Papstwahlrecht in seiner jüngsten Entwicklung*“. Bemerkungen zu der Apostolischen Konstitution „*Romano Pontifici eligendo*“, R. Metz „*La Paroisse au Ile Concile du Vatican*“ und F. Potoschnig „*Persona in Ecclesia*“ – Probleme der rechtlichen Zugehörigkeit zur „*Kirche Christi*“. – Der Beitrag von May bildet eine wertvolle rechtssystematische Ergänzung zu der von Fürst aufgeworfenen Frage nach dem Beginn der päpstlichen Jurisdiktionsgewalt. May kommt zu dem Ergebnis, daß sich auch durch die Papstwahlkonstitution Pauls VI. keine Verschiebung in der bisherigen Auffassung ergeben habe, d. h. daß auch ein Nichtbischof mit Annahme der Wahl sofort volle päpstliche Jurisdiktionsgewalt erlange. H. Schwendenwein befaßt sich in seinem Beitrag mit dem „*Secretum Pontificium*“, K.-Th. Geringer mit der „*Verfassungsstruktur in den österreichischen Diözesen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil*“, und Ch. Leitmaier mit „*Liturgie und Recht*“. – Dem Ehorecht sind die beiden Beiträge von A. Dordett „*Der Impotenzbegriff in der Rotajudikatur*“ und J. Prader „*Zur Anwendung nichtkatholischen Ehorechts durch kirchliche Instanzen*“ gewidmet.

Der 3. T. handelt vom Recht der orientalischen Kirchen. Der inzwischen verstorbene Freiburger Ordinarius U. Mosiek schreibt über „*Die Bischofsynode der lateinischen Kirche und die Ständige Synode der unierten Ostkirchen*“. I. Zuzek berichtet über die Orientalische Kirchenrechtsgesellschaft („*The Oriental Canon Law Society is born [1969]*“) und E. Chr. Suttner über „*Ein neues Handbuch für den moraltheologischen Unterricht in den*

Seminaren der Rumänischen Orthodoxen Kirche“.

Breit gefächert sind die Beiträge des 4. T. „*Kirche und Staat*“. Vorwiegend der österreichischen Rechtsproblematik gewidmet sind die Aufsätze von I. Gampl „*Die ‚natürlichen‘ Rechtsgrundsätze in der Höchstgerichtsjustizkultur der Republik Österreich*“, R. Potz „*Die inneren Angelegenheiten der anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften als Problem der Grundrechtsinterpretation*“, R. Puza „*Ordensstand und Treuhand*“, E. Melichar „*Fristenlösung und Krankenanstaltenrecht*“, A. Kostecky „*Private Patronate in öffentlicher Hand und der Zweite Zusatzvertrag mit dem Hl. Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 9. Jänner 1976*“, G. Luf „*Religionsunterricht – ein Privileg der Kirchen?*“, W. Künert „*Die Rechtsstellung der Wiener Evangelisch-Theologischen Fakultät im Kraftfeld von Staat und Kirche*“ und Chr. Link „*Das ‚Kirchenrecht‘ im Studium der Rechtswissenschaften*“. – Mit Problemen des ausländischen Staatskirchenrechts befassen sich die Aufsätze von A. Hollerbach „*Rechtsbeziehungen zwischen kirchlicher und politischer Gemeinde. Versuch einer Skizze anhand der Rechtslage in Baden-Württemberg*“, R. A. Strigl „*Kirchliches Dientrecht in der Bundesrepublik Deutschland*“, Alberto de la Hera „*El Acuerdo entre la Santa Sede y el Estado Español de 28 de julio de 1976*“ und Pantaleimon Rodopoulos „*Church and State in Greece according to the Constitution of the Greek Republic (1975)*“. Eine vollständige Bibliographie Plöchls schließt die wertvolle FS ab. Sie ist für den Jubilar sicher ein Zeichen der Anerkennung und Wertschätzung, dessen er sich mit Recht erfreuen kann.

Linz

Bruno Primetshofer

VOGELS HEINZ-JÜRGEN, *Pflichtzölibat. Eine kritische Untersuchung*. (141.) Kösel, München 1978. Kart. DM 14.80.

Mit der rechtlichen Seite des Problems befaßt, sagt V.: „Zum Zölibat ist ein Charisma nötig, ohne welches man am Zölibat krank werden kann. Das Zölibatsgesetz ist aber aus dem Interesse an der kultischen Reinheit der Priester entstanden, welche Begründung heute nicht mehr als stichhäftig anerkannt wird“; und er fragt: Läßt sich „mit dem Hinweis, das notwendige Charisma könne man von Gott erbeten, das Zölibatsgesetz neu begründen, oder muß mit der hinfälligen Begründung auch das Gesetz als unbegründbar fallen?“ (20). Da nach seiner Meinung die Zölibatsgesetzgebung auf nicht mehr haltbaren Begründungen beruht und ein Charisma nicht ererbbar ist, sei das derzeitige Zölibatsgesetz nach den Rechtsgrundsätzen des geltenden Kirchenrechtes selbst eine *lex iniqua* und als solche rechts-